

Richtlinien für den OÖ Mehrlingszuschuss

Die Oö. Landesregierung hat am 4. April 2016, geändert mit Beschluss vom 12. Dezember 2022, die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die finanzielle Belastung von Familien bei Geburt von Mehrlingen soll verringert werden.
- (2) Der OÖ Mehrlingszuschuss wird den Eltern (dem Elternteil) zuerkannt, die (der) mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und für die sie Familienbeihilfe beziehen (bezieht).
- (3) Der OÖ Mehrlingszuschuss wird nur auf Antrag zuerkannt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (4) Der Antrag kann ab Geburt der Kinder innerhalb einer Frist von 12 Monaten gestellt werden.

§ 2

Kinder; Eltern

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern (ein Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe beziehen.
- (2) Für Kinder, die in Pflege genommen werden, wird der Zuschuss zuerkannt, wenn sichergestellt ist, dass der Zuschuss bei Mehrlingsgeburten für diese Mehrlinge erstmalig von den Pflegeeltern (einem Pflegeelternanteil) beantragt wurde und nicht schon den leiblichen Eltern (einem Elternteil) zuerkannt wurde.

§ 3

Wohnsitz, Staatsbürgerschaft

Der OÖ Mehrlingszuschuss wird gewährt, wenn die Kinder und die Eltern (ein Elternteil), mit denen die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

§ 4

Familieneinkommen

Der OÖ Mehrlingszuschuss ist vom Einkommen unabhängig.

§ 5

Höhe des Zuschusses; Auszahlung

- (1) Der OÖ Mehrlingszuschuss beträgt bei Zwillingen 550 Euro, bei Drillingen 1.100 Euro, für jedes weitere Mehrlingskind wird der Betrag um jeweils 550 Euro erhöht.
- (2) Die Auszahlung des OÖ Mehrlingszuschusses erfolgt als Einmalbetrag auf ein Bankkonto.
- (3) Zusätzlich werden bei Zwillingen 100 Euro, bei Drillingen 200 Euro sowie für jedes weitere Mehrlingskind zusätzlich 100 Euro als Gutscheine für die „Mobilen Familiendienste“ der Caritas Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

§ 6

Antrags- und Empfangsberechtigung

- (1) Antrags- und empfangsberechtigt sind die Eltern (ein Elternteil), mit denen (dem) die Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antrags- und Empfangsberechtigung können auch jene Person/en antrags- und empfangsberechtigt sein, die die Kinder tatsächlich pflegen und erziehen

und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Zuerkennung des OÖ Mehrlingszuschusses ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass für diese Kinder der OÖ Mehrlingszuschuss noch niemand anderem zuerkannt wurde.

§ 7 Antrag, Verpflichtungen

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln, i.d.g.F., verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004, bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen – Leistungen – Förderungen) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
- (2) Für den Antrag ist das vom Amt der Oö. Landesregierung aufgelegte Formular zu verwenden.
- (3) Über Aufforderung hat der Antragsteller (die Antragstellerin) weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen.
- (4) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§ 8 Rückforderung

- (1) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze zurück zu zahlen, wenn die Fördermittel zu Unrecht ausbezahlt wurden.
- (2) In sozial berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Rückforderung ausbezahlter Beträge abgesehen werden.

§ 9 Datenverkehr

Daten des Antragstellers (der Antragstellerin) und seiner (ihrer) Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung des OÖ Mehrlingszuschusses erforderlich ist. Der Antragsteller (die Antragstellerin) und seine (ihre) Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gelten für Mehrlingsgeburten ab 1. Jänner 2023.